

Statuten

Fachschaft Sozialanthropologie der Universität Bern

vom 24.03.2016 (Stand: 24.03.2016)

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 UniG¹ und Art. 6 der SUB-Statuten², beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Fachschaft Sozialanthropologie" schliessen sich alle Studierende, welche im Haupt- oder Nebenfach Sozialanthropologie studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art.31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 der SUB-Statuten³ zusammen.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Philosophisch-historischen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Philosophisch-historischen Fakultät und der SUB vertritt.
- 2 Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.
- 3 Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.
- 4 Für sie gilt die parteipolitische und konfessionelle Neutralität der SUB i.S.v. Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ und Art. 3 SUB-Statuten⁵.

1

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

- 1 die Fachschaftsversammlung;
- 2 die Ersatzwahl-Generalversammlung;
- 3 der Vorstand;
- 4 eine allfällige Revisionsstelle.

¹ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

² Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

³ vgl. Fn. 2.

⁴ vgl. Fn. 1.

⁵ vgl. Fn. 2.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmgleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

- 1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semesters vom Fachschaftsvorstand einberufen. Die Ankündigung hat sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern ein Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von 50 Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder sowie durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.
- 2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:
 - 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Kassiers / der Kassierin;
 - b) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - c) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
 - d) einer allfälligen Revisionsstelle.
 - 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
 - 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - 4) Genehmigung einer allfälligen Jahresrechnung und des Budgets;
 - 5) Kenntnisnahme von Revisionsberichten;
 - 6) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 7) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- 2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte AmtsträgerInnen abberufen. Soweit abberufene AmtsträgerInnen ersetzt werden sollen, sind ihre NachfolgerInnen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

- 1 Fachschaftsmitglieder können bis einen Tag vor der Fachschaftsversammlung schriftliche zusätzliche Traktanden einreichen.
- 2 Der Vorstand hat die bereinigte Traktandenliste an der Fachschaftsversammlung bekannt zu geben.
- 3 Über nicht traktandierte Geschäfte kann entschieden werden, wenn dies die Mehrheit der Fachschaftsversammlung so wünscht.
- 4 Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.
- 5 Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräche erreichen wollen, aber mit einem anderen Mittel, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

B. Ersatzwahl-Generalversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und anwendbare Bestimmungen

- 1 Die Ersatzwahl-Generalversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.
- 2 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, sind die Bestimmungen zur Fachschaftsversammlung sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Einberufung

- 1 Die Einberufungsfristen für eine Ersatzwahl-Generalversammlung beträgt mindestens drei Tage.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Eine Ankündigung auf dem Anschlagbrett und/oder der Fachschafts-Homepage genügt aber in jedem Fall.

Art. 11 Zuständigkeit

Die Ersatzwahl-Generalversammlung ist zuständig für die Wahl von Nachfolger/innen, wenn Amtsträger/innen vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer aus ihren Ämtern ausscheiden.

C. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem Kassier / der Kassierin;
 - 2) des/der Verantwortlichen für die Kommunikation (E-Mail, Facebook-Page etc.);
 - 3) weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 13 Vorstandsämter

- 1 Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Fachschaftsvorstands und der/die Kassier/in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.
- 2 Das Amt des/der Verantwortlichen für die Kommunikation sowie allfällige weitere Aufgaben werden vom Vorstand vergeben.

Art. 14 Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.
- 2 Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.
- 3 Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder zu Vorstandssitzungen kommen und dort mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.
- 4 Der Fachschaftsvorstand lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen.

Art. 15 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- 1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung.
- 2 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters, durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung oder durch eine Ersatzwahl-Generalversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

4

Art. 16 Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in fakultären Kommissionen.
- 2 Die Aufgaben werden je nach aktueller Zusammensetzung des Vorstands vom Fachschaftsvorstand selbst verteilt, wobei für einige Aufgaben Vertreterinnen oder Vertreter bestimmt werden.
- 3 Der Fachschaftsvorstand vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.
- 4 Der Fachschaftsvorstand beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.

1. Präsidium

Art. 17 Verzicht

Der Vorstand verzichtet aufgrund der geringen Anzahl an Mitgliedern auf ein Präsidium.

2. Kassier / Kassierin

Art. 18 Aufgaben

- 1 Der Kassier / die Kassierin verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- 2 Der Kassier / die Kassierin reicht jedes Frühlingsemester einen Grundbeitragsantrag⁶ bei der SUB ein.

Art. 19 Budget und Jahresrechnung

- 1 Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstellt der Kassier / die Kassierin im Frühlingsemester den Budgetentwurf und die Jahresrechnung.
- 2 Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet er/sie im Herbstsemester über die laufende Buchführung Bericht.

3. Aktuar / Aktuarin

Art. 20 Aufgaben

Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Fachschaftsvorstands wechseln sich von Sitzung zu Sitzung mit der Protokollführung ab, je nachdem wer anwesend ist.

4. Verantwortliche/r Kommunikation

Art. 21 Aufgaben

Der/die Verantwortliche für die Kommunikation beantwortet alle an die E-Mail-Adresse des Fachschaftsvorstands eingehenden E-Mails oder leitet diese zur Bearbeitung weiter und betreibt die Facebook-Page und hält sie auf dem aktuellen Stand.

5

D. Delegierte der Fachschaft

Art. 22 Mitwirkung in der Fakultät

- 1 Die Mitwirkung der Fachschaft an der Philosophisch-historischen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.
- 2 Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement⁷ geregelt.

Art. 23 Aufgaben

- 1 Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Philosophisch-historischen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.
- 2 Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

⁶ Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121.

⁷ Reglemente über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Februar 2012 (FaR Phil.-Hist.:

http://www.philhist.unibe.ch/unibe/portal/fak_historisch/content/e11352/e84117/e188087/1502_Fakultaetsreglement_ger.pdf)

Art. 24 Wahl

- 1 Die Wahl von Fakultätsdelegierten richtet sich nach Art. 27.
- 2 Delegierte für fakultäre Kommissionen⁸ werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 25 Wahlvoraussetzung

- 1 Als Fakultätsdelegierter/Fakultätsdelegierte ist wählbar, wer die Prüfungen des Einführungsstudiums bestanden hat.
- 2 Es können so viele Ersatzfakultätsdelegierte wie Fakultätsdelegierte gewählt werden. Diese vertreten die Fakultätsdelegierten.

Art. 26 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- 1 Die Wahl von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierte erfolgt durch den Fachschaftsvorstand.
- 2 Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei Rücktritt von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters, durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung oder durch eine Ersatzwahl-Generalversammlung gewählt werden. Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

6

III. Finanzen

Art. 27 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Februar und endet am 30. Januar des darauf folgenden Jahres.

Art. 28 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁹, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 29 Finanzkompetenzen

- 1 Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.
- 2 Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des Budgets in Höhe von insgesamt maximal 300 Franken pro Jahr tätigen.

IV. Kommunikation

Art. 30 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit. Sie tut dies in erster Linie über Aushänge an ihrem Anschlagbrett, per E-Mail und über ihre Facebook-Page.

⁸ vgl. Fn. 7

⁹ vgl. Fn. 6

Art. 31 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

Art. 32 Facebook-Page

Die Fachschaft betreibt eine Facebook-Page, die regelmässig aktualisiert wird.

V. Revisionsstelle

Art. 33 Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

VI. Revisionsbestimmungen

Art. 34 Beschluss und Frist

- 1 Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.
- 2 Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

7

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des StudentInnenrates in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.
- 2 Beschlossen durch: den Vorstand am 24.03.2016; die Fachschaftsversammlung am 24.03.2016;
- 3 Genehmigt durch den StudentInnenrat der Universität Bern am xx.xx.xxxx.

Stand: 24.03.2016